

## So leicht kommt man der Offenbarungspflicht nicht davon

Sollte die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für den Schuldner eine sittenwidrige Härte bedeuten, kann ein Widerspruch darauf bezogen werden.

BGH, I ZB 36/09 vom 10.12.2009

### Fall:

*Der Gerichtsvollzieher wurde beauftragt, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung legte der als Rechtsanwalt tätige Schuldner Widerspruch ein, da ihm mit dieser Offenbarung der Widerruf seiner Zulassung drohen und dies deshalb für ihn eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte darstellen würde. Zwei gerichtliche Instanzen wiesen den Widerspruch zurück.*

### Tenor:

„ (...) Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Gießen - 7. Zivilkammer - vom 6. April 2009 wird auf Kosten des Schuldners zurückgewiesen. (...)“

*Zitat aus dem Tenor der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 10.12.2009.*

Durch diese Entscheidung unterstützte der BGH die Vorinstanzen. Das Beschwerdegericht hat festgestellt, dass der drohende Verlust der Rechtsanwaltszulassung bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung keiner besonderen Härte entspricht. Eine solche Zulassung ist dann zu widerrufen, wenn der Anwalt in Vermögensverfall geraten ist. Sollten die Interessen seiner Mandanten dadurch jedoch nicht gefährdet werden, ist es möglich, dass auch ein verschuldeter Rechtsanwalt, der den Offenbarungseid geleistet hat, weiterhin seine Zulassung behält.

### Praxistipp:

Es sollte immer die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt werden, wobei irrelevant ist, welchen Beruf der Schuldner ausübt.

In einigen Berufsgruppen können Regelungen im Arbeitsvertrag vorhanden sein, dass nach Abgabe des Offenbarungseides der Verlust des Arbeitsplatzes droht. Denn gerade dies veranlasst einige Schuldner dazu, sich bzgl. einer Zahlungsvereinbarung mit dem Gläubiger in Verbindung zu setzen.